



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI. 44 GE/90

Datum: 12. April 1990

Verteilt 12. April 1990 Anno

Auskünfte:

Dr. Zech
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2065

Aktenzahl: PrsG-1657
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 3. April 1990

Betreff: Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27. März 1990, ZI. 244.017/1-II/4/90

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952 wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Das Kraftfahrliniengesetz 1952 entspricht in mehrfacher Hinsicht – auch was die unter § 4 angeführten Konzessionsvoraussetzungen anlangt – nicht mehr den heutigen Regelungserfordernissen. Es erschwert oder verunmöglicht insbesondere ein Vorgehen im Sinne einer vernetzten, verkehrsträgerübergreifenden Angebotsplanung und leistet der Unbeweglichkeit der staatlichen Busunternehmungen Vorschub. Die Aufhebung der Bedarfsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof wäre ein geeigneter Anlaß, das Kraftfahrliniengesetz den geänderten Anforderungen anzupassen und grundlegend zu novelieren.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2):

Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Bestimmung entbehrlich. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1989, G 229, 261,

- 2 -

263/89, geht davon aus, daß das Ziel des Gesetzes, den öffentlichen Verkehr mit den Mitteln des Konkurrenzschutzes bei der Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession (im verfassungsgesetzlich zulässigen Umfang) zu optimieren, bereits durch § 4 Abs. 1 Z. 5 lit. b und c KfLG 1952 erreicht sei. Nach den Ausführungen in diesem Erkenntnis ist somit die Frage des Verkehrsbedürfnisses bei Anwendung der eben zitierten Bestimmungen mitzu-berücksichtigen, sodaß sich eine Neuregelung erübrigt.

Im übrigen wird der Begriff "kann" in dieser vorgeschlagenen Bestimmung unter dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG als kritisch zu beurteilen sein.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4a):

Gegen diese Bestimmung wird kein Einwand erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinterberger